

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 5/12 BH

L 29 AL 375/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 22 AL 1630/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. Juni 2011 - L 29 AL 375/08 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt insbesondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 11.11.2008*). Die dagegen gerichtete Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (*Urteil vom 9.6.2011, dem Kläger zugestellt am 18.6.2011*).
- 2 Mit einem am 22.2.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom gleichen Tag hat der Kläger "in Verbindung mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" beantragt, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 9.6.2011 Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat der Kläger am 27.2.2012 beim BSG eingereicht.
- 3 Das LSG hat dem BSG die vorinstanzlichen Akten im Juli 2012 zugeleitet.

II

- 4 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>; § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Der Kläger hat die einmonatige Beschwerdefrist, die mit Zustellung des Urteils des LSG am 18.6.2011 zu laufen begonnen hat, versäumt (§ 160a Abs 1 S 2 SGG) und ihm könnte auch dann, wenn ihm ein Rechtsanwalt beigeordnet würde, keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung dieser Frist gewährt werden.
- 5 Zwar ist einem Beschwerdeführer grundsätzlich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er ohne sein Verschulden infolge von Mittellosigkeit an der Einhaltung der Beschwerdefrist gehindert war. Ein Beschwerdeführer ist aber nur dann ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Rechtsmittelfrist gehindert, wenn er innerhalb der Rechtsmittelfrist den Antrag auf Bewilligung von PKH stellt und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem vorgeschriebenen Vordruck einreicht (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; stRspr*). Im vorliegenden Fall hat der Kläger den PKH-Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aber erst mehr als neun Monate nach Zustellung des Urteils des LSG, also nicht mehr innerhalb der Beschwerdefrist, beim BSG eingereicht.
- 6 Sonstige Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger ohne sein Verschulden gehindert gewesen sein könnte, den Antrag auf Bewilligung von PKH fristgerecht zu stellen bzw den erforderlichen Vor-



druck fristgerecht einzureichen, sind nicht zu erkennen. Sie ergeben sich auch nicht aus dem Vorbringen des Klägers in seinem beim BSG eingereichten Schreiben vom 22.2.2012. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung des PKH-Antrags bzw Vorlage der PKH-Unterlagen könnte somit, falls sie überhaupt möglich wäre (*verneinend BSG SozR 4-1500 § 66 Nr 1 RdNr 14; Senatsbeschluss vom 12.3.2012 - B 11 AL 33/11 BH - mwN*), dem Kläger nicht gewährt werden.

- 7 Die Bewilligung von PKH mit Beiordnung eines Rechtsanwalts ist somit abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 ZPO).

